

Entsorgung von freigegebenen Abfällen im Landkreis Karlsruhe aus dem Rückbau des Kernkraftwerks Philippsburg

Sitzung der Informationskommission zum
Kernkraftwerk Philippsburg
am 11.12.2017

1. Situation im Landkreis Karlsruhe

- Kerntechnische Anlagen im Landkreis Karlsruhe, die zurückgebaut werden sollen:
 - Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe in Eggenstein-Leopoldshafen (KTE-Anlagen)
 - Kernkraftwerk in Philippsburg Block 1 (KKP 1)
 - Kernkraftwerk in Philippsburg Block 2 (KKP 2).
- Der Landkreis Karlsruhe muss die zur Beseitigung auf einer Deponie der Klasse I oder II zweckgerichtet freigegebenen Abfälle aus dem Rückbau dieser Anlagen beseitigen.
- Dem Landkreis wird nur ein kleiner Teil der beim Rückbau entstehenden Abfälle als zweckgerichtet freizugebende Abfälle für die Beseitigung auf einer Deponie überlassen :
Gesamtmasse KKP 1: ca. 397.000 Mg, davon Deponierung ca. 9.700 Mg
Gesamtmasse KKP 2: ca. 782.000 Mg, davon Deponierung ca. 6.600 Mg
- Aus dem Rückbau des KKP sollen insgesamt etwa 16.300 Mg zweckgerichtet freizugebende Abfälle für die Beseitigung auf einer Deponie der Klasse I oder II überlassen werden.

2. Voraussetzungen für die Beseitigung von freizugebenden Abfällen

- Der Landkreis darf nur die vorher nach § 29 Strahlenschutzverordnung zweckgerichtet freigegebenen Abfälle auf einer dafür zugelassenen Deponie der Klasse I oder II beseitigen.
- Die Abfälle werden vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg zweckgerichtet freigegeben, wenn sie die Freigabewerte für eine Beseitigung auf einer Deponie unterschreiten, so dass gewährleistet ist, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis von maximal 10 Mikrosievert im Jahr auftreten kann. Die durchschnittliche natürliche Strahlenexposition beträgt 2.100 Mikrosievert pro Jahr.
- Eine Freigabe mit den ergänzenden Maßnahmen der Handlungsanleitung setzt eine vollständige messtechnische Überprüfung der Abfälle sowie eine komplette Prüfung der Dokumentation des Anlagenbetreibers durch den TÜV SÜD Energietechnik voraus. Der Deponiebetreiber kann sich durch die Handlungsanleitung vom ordnungsgemäßen Freigabeprozess überzeugen.
- Für eine Freigabe geeignet sind, je nach Abfall Deponien der Klasse I oder II, die eine Deponiekapazität von mindestens 10.000 Mg oder 7.600 Kubikmeter im Kalenderjahr für die eingelagerte Menge von Abfällen, gemittelt über die letzten 3 Jahre aufweisen.
- Mit der Freigabe werden die Abfälle aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes für eine Beseitigung auf einer dafür geeigneten Deponie entlassen.

3. Entsorgungssituation im Landkreis Karlsruhe

- Der Landkreis Karlsruhe hat keine eigene Deponie der Klasse I oder II zur Beseitigung der freizugebenden Abfälle aus dem Rückbau der kerntechnischen Anlagen. Die drei ehemaligen Hausmülldeponien des Landkreises sind verfüllt und in der Stilllegungs- oder Nachsorgephase.
- Dem Landkreis wird mit ca. 1.000 bis 2.000 Mg pro Jahr eine viel zu geringe Menge an sonstigen nicht brennbaren Abfällen zur Beseitigung überlassen, um heute eine eigene Deponie der Klasse I oder II rechtfertigen oder wirtschaftlich betreiben zu können.
- Mit dieser geringen Menge könnte der Landkreis die Voraussetzung für eine Freigabe der Abfälle aus dem Rückbau auf einer eigenen Deponie nicht gewährleisten, weil die erforderliche eingelagerte Menge von mindestens 10.000 Mg oder 7.600 Kubikmeter an anderen Abfällen im Kalenderjahr nicht erreicht würde.
- Der Landkreis ist derzeit auf eine Kooperation mit anderen Deponiebetreibern angewiesen.

4. Maßnahmen des Landkreises

Der Landkreis Karlsruhe unternimmt folgende Schritte, um künftig eine Beseitigung der freizugebenden Abfällen aus dem Rückbau der im Kreisgebiet liegenden kerntechnischen Anlagen zu ermöglichen:

- Öffentliche Ausschreibung zur Ermittlung der in Deutschland verfügbaren geeigneten Deponiekapazitäten für die im Landkreis beim Rückbau der Anlagen entstehenden und zur Beseitigung auf einer Deponie freizugebenden Abfälle. Angebote von Deponiebetreibern aus Baden-Württemberg werden bevorzugt.
- Für den Fall, dass sich momentan kein Entsorgungsweg findet, werden die Voraussetzungen für eine Zwischendeponierung der zur Beseitigung freigegebenen Abfälle geprüft.
- Erarbeiten einer Konzeption für die künftige Beseitigung aller von Landkreis abzulagernden Abfälle, in der alle denkbaren Entsorgungswege, von der Kooperation mit Deponiebetreibern bis zur Schaffung eigener Deponiekapazitäten im Landkreisgebiet, untersucht werden.

Die im Kreisgebiet beim Rückbau anfallenden und zur Beseitigung auf einer Deponie freizugebenden Abfälle werden in diese Entsorgungskonzeption einbezogen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
Ihr **AbfallWirtschaftsBetrieb**

